

## Eckpunkte des Kita-Gipfels am 12.05.2020 zur Umsetzung des MV-Plans 2.0 im Bereich Kita (Schlussfassung)

1. Das tatsächlich bisher bekannte Infektionsgeschehen in der Altersgruppe von 0 bis 9 Jahren weicht nach den vorliegenden Zahlen nachhaltig positiv vom Infektionsgeschehen in den übrigen Altersgruppen ab. Bislang hat es in Mecklenburg-Vorpommern lediglich 14 nachgewiesene Fälle von Covid-19 Infektionen in dieser Altersgruppe gegeben, davon 5 in der Altersgruppe von 0 bis 4 Jahren und 9 in der Altersgruppe von 5 bis 9 Jahren. In den bekannten Fällen werden milde Krankheitsverläufe berichtet. Es gibt zunehmend Hinweise, dass Kinder im Rahmen der Corona Pandemie als Überträger des Virus eher eine geringe Rolle spielen. Sie haben zudem nach den bisher verfügbaren Erkenntnissen häufiger als Erwachsene einen milden oder asymptomatischen Verlauf und werden oft nicht als SARS-CoV-2-Infizierte erkannt.
2. Mit Stand vom 11.05.2020 werden etwa 75 % der Kinder, die bisher in Krippen, Kindergärten und Horten betreut werden, zuhause betreut. Für Kinder ist es von elementarer Bedeutung zu spielen, sich zu bewegen, lernen zu können und individuell gefördert zu werden. Viele Familien stellen dies im Augenblick sicher, müssen aber zunehmend und mit immer größerem Druck die Berufstätigkeit mit dieser Aufgabe in Einklang bringen. Mit jeder Lockerung der Corona-Beschränkungen steigt die Erwartung von Eltern und Kindern, aber auch der Arbeitgeber, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wieder voll zu gewährleisten.
3. Auf der Grundlage des MV-Plans 2 zur schrittweisen Erweiterung des öffentlichen Lebens soll die baldige Wiedereröffnung von Krippen, Kindergärten und Horten ermöglicht werden, um eine hohe Akzeptanz zu bewirken. Gleichzeitig müssen die nächsten Schritte praktikabel und für alle Beteiligten auch über einen längeren Zeitraum hinweg umsetzbar sein. Sie sollen unter den gegebenen Bedingungen ein höchstmögliches Maß an Sicherheit für Kinder, Familien und Personal gewährleisten und Möglichkeiten zur Nachregulation enthalten.
4. Die schrittweise Öffnung der Kindertageseinrichtungen im Land soll deshalb mit dem eingeschränkten Regelbetrieb am 18.05.2020 für die Kinder im Vorschuljahr fortgesetzt werden. Am 25.05.2020 wird der eingeschränkte Regelbetrieb in den Kindertageseinrichtungen des Landes in einer weiteren Stufe ausgebaut. *Der Übergang zum eingeschränkten Regelbetrieb bedeutet für die Jugendämter und die Träger der Kindertageseinrichtungen eine enorme Kraftanstrengung, weil Gruppengrößen, Raumkonzepte und pädagogische Konzepte sowie das Hygieneregime anzupassen sind. Deshalb ist eine Übergangswoche von 1 Woche vom 25.05.2020 bis 02.06.2020 vorzusehen.* Zielsetzung ist es dabei, **allen Kindern** den Zugang zu frühkindlicher Bildung zu eröffnen. Die Kinder von voll Berufstätigen sollen nach Möglichkeit mindestens im Umfang von 6 Stunden, wenn möglich mehr, betreut werden.

Ansprüche aus der Notfallbetreuung werden im eingeschränkten Regelbetrieb fortgeführt.

## **Eckpunkte des Kita-Gipfels am 12.05.2020 zur Umsetzung des MV-Plans 2.0 im Bereich Kita (Schlussfassung)**

5. Das Infektionsgeschehen kann sich im Land regional unterschiedlich entwickeln. Regionale Strategien werden in der Perspektive deswegen eine größere Bedeutung erlangen als bisher. Den Jugendämtern und Gesundheitsämtern werden im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes regionale Spielräume eingeräumt, um die Kindertagesförderung unter Corona Bedingungen zu optimieren. Für die Entscheidung der Landkreise und kreisfreien Städten bietet das vom Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V entwickelte „Ampelsystem“ für die Reaktion auf das Infektionsgeschehen einen Anhaltspunkt.
6. Soweit Eltern ihre Kinder selbst betreuen können, sind sie im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes aufgefordert, dies zur Entlastung des Systems auch werktäglich zu tun.
7. Vorrang bei allen Regelungen zur Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebes hat die strikte Trennung der Kindergruppen.

Zur Umsetzung dieser Vorgabe können die Gruppen zur Einführung des eingeschränkten Regelbetriebes in ihrer Zusammensetzung angepasst werden. Gleiches gilt für die Raumnutzung und den Einsatz von Bezugspersonen.

Insbesondere zwischen Hort und Schule bedarf es enger Abstimmungen, um das Gebot konstanter Gruppen durchzuhalten. Dazu wird die Expertengruppe unter Einbeziehung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen entsprechenden Vorschlag entwickeln.

8. Die Träger der Kindertagesförderung haben nach den letzten Wochen der Beschränkungen selbst ein großes Interesse daran, „ihre“ Kinder wieder in die Kindertagesbetreuung aufzunehmen. Die Jugendämter und die Träger der Kindertageseinrichtungen sollen deshalb in kooperativer Form spätestens bis zum 18.05.2020 den eingeschränkten Regelbetrieb mit der Zielstellung erörtern, wie allen Berufstätigen ein Maximum an möglicher Betreuung zugänglich gemacht werden kann. Ziel ist es, allen Kindern ihr gewohntes Umfeld der bisherigen Gruppen mit ihren bisherigen Bezugspersonen zu ermöglichen. Sollte dieses nicht in jedem Fall gelingen, können gesetzliche Standards des KiföG M-V (Fachkräftegebot, Fachkraft-Kind-Verhältnis, Gruppentrennung, Raum- und Personalsituation, Betreuungsumfang) in der Zeit des eingeschränkten Regelbetriebs im Einvernehmen zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe begrenzt werden. Dieses wird regelmäßig durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft und durch die Expertengruppe begleitet.
9. Die landesweit geltenden Hygienehinweise für Kindertageseinrichtungen werden auf dem Weg zum Regelbetrieb hin fortlaufend angepasst. Im

## **Eckpunkte des Kita-Gipfels am 12.05.2020 zur Umsetzung des MV-Plans 2.0 im Bereich Kita (Schlussfassung)**

Infektionsfall hat die Kindertageseinrichtung das örtliche Gesundheitsamt einzuschalten. Dazu gehören insbesondere konkrete Regelungen zur Gestaltung des Übergaberituals in der Kindertageseinrichtung und zum Ausschluss von Kindern mit Krankheitssymptomen von COVID 19. Gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes werden Kinder, pädagogische Fachkräfte und Eltern, die Krankheitssymptome aufweisen, aufgefordert, sich umgehend testen zu lassen und sollten bis zum Erhalt des Ergebnisses zu Hause isoliert bleiben. Die Eltern haben bei der Übergabe ihrer Kinder schriftlich zu versichern, dass ihre Kinder keine Corona-Symptomatik (wie z. B. Fieber, Husten, Halsschmerzen) aufweisen.

10. Dem Schutz von Risikopersonal kommt auch weiterhin ein besonderes Augenmerk zu. Im Hinblick auf das Risikopersonal (ab Vollendung des 60. Lebensjahres und/oder mit Vorerkrankungen) entscheidet der Einrichtungsträger auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch den Betriebsarzt.
11. Die Nachverfolgung von Kontaktpersonen muss verlässlich zu jedem Zeitpunkt möglich sein. Das pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtungen ist dem Gebot der strikten Trennung der Gruppen anzupassen. Offene und teiloffene Konzepte sind nicht zulässig.
12. Die weiteren Schritte zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen erfordern zwingend die Solidarität, Achtsamkeit und aktive Mitwirkung aller Eltern. Allen Beteiligten muss klar sein: Werden die strikten Begleitregelungen zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen nicht konsequent eingehalten, müssten bei einem kritischen Anstieg der Infektionszahlen Einrichtungen umgehend wieder geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtungen werden deshalb gebeten, die Eltern über ihre besonderen Sorgfaltspflichten zu belehren. Dazu wird das Sozialministerium ein entsprechendes Muster erarbeiten.
13. Die Umsetzung dieses Stufenplanes wird zunächst bis zu den Sommerferien wöchentlich in der Expertengruppe, die durch eine/einen Vertreter/Vertreterin der Gewerkschaften ergänzt wird, beraten. Diese berät die Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts, auch mit dem Ziel einer Entlastung der Erzieherinnen und Erzieher.